

SERIE

Der Spielraum

Eines der wichtigsten Instrumente bei der Gefahrgutbeförderung ist die Befreiung von Vorschriften. Die Umsetzung hängt von den Umständen ab.



Man möchte sie nicht missen: die Ausnahmen, Freistellungen, Übergangsvorschriften und bilateralen Vereinbarungen. Zum Teil verringern sie erheblich den immensen Umfang an Transportvorbereitungen, sobald es sich um Gefahrguttransporte handelt. Aus diesem Grund beginnt die Zeitschrift Gefahr/gut mit dieser Ausgabe eine 12-teilige Serie zu diesem komplexen Feld. Der jeweilige Schwerpunkt eines Beitrages ist dem nebenstehenden Kasten zu entnehmen.

Das Herzstück in Sachen Freistellungen: die 1000-Punkte-Regelung

Die wohl wichtigste Freistellung für viele Firmen sind Versandstücktransporte bis maximal 1000 Punkte, die im ADR im Unterabschnitt 1.1.3.6 erläutert wird. Unterhalb dieser Mengengrenzen müssen unter anderem bestimmte Vorschriften nicht berücksichtigt werden:

- a) Keine Schriftlichen Weisungen erforderlich
- b) Keine Warntafeln an der Beförderungseinheit erforderlich
- c) Kein ADR-Schein des Fahrers erforderlich, eine Grundunterweisung ist aber vorgeschrieben.

Ein Begleiter muss immer mit: Der Zweikilogramm schwere Feuerlöscher

Doch ganz ohne geht es nicht: Bei Transporten unterhalb der 1000-Punkte-Mengengrenze muss neben der Ausrüstung nach der Straßenverkehrsordnung immer ein 2-kg-Löscher mitgeführt werden. Der

DIE SERIE

12-teilige Serie

- Teil 1: Die 1000-Punkte-Regelung**
- Teil 2:** Begrenzte Mengen (Limited Quantities)
- Teil 3:** Freistellungen nach 1.1.3.1
- Teil 4:** Freistellungen für leere Verpackungen nach 1.1.3.5
- Teil 5:** Übergangsvorschriften nach Kapitel 1.6
- Teil 6:** ADR-Vereinbarungen
- Teil 7:** Freistellungen beim Gasetransport (1.1.3.2)
- Teil 8:** Freistellungen beim Kraftstofftransport (1.1.3.3)
- Teil 9:** GGAV-Ausnahmen und Einzelausnahmen
- Teil 10:** Ausnahmen für Bundeswehr und Co.
- Teil 11:** Freigestellte Mengen (Excepted Quantities)
- Teil 12:** Freigestellte Lithiumbatterietransporte

Feuerlöscher muss eine Plombe als Nachweis aufweisen, dass er noch nicht benutzt wurde, und die Prüffrist von zwei Jahren darf nicht überschritten sein. Die sonstige Gefahrgutausrüstung ist nicht erforderlich. Die Tabelle mit den Freigrenzen gilt bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Beförderungen, ist jedoch auf die Beförderung gefährlicher Güter in Versandstücken eingegrenzt.

Die Freigrenzen gefährlicher Güter, die in einer Beförderungseinheit geladen werden dürfen, ohne dass bestimmte Vorschriften des ADR eingehalten werden müssen, sind an verschiedene Kriterien gebunden:

1. Die Mengengrenze hängt vom jeweiligen Gefahrenpoten-

Vorsicht Gefahrguttransport: Meist verbunden mit umfangreicher Transportvorbereitung.

zial ab, wobei in Abhängigkeit von der Art des Gutes entweder

- die Bruttomasse in Kilogramm (bei Gegenständen),
- bei Gefahrgut in Geräten und Ausrüstungen, die in der Gefahrguttabelle aufgeführt sind, die darin enthaltene Gesamtmenge an Gefahrgütern in Kilogramm beziehungsweise in Litern,
- die Nettomasse des explosiven Stoffes in Kilogramm (bei Gegenständen der Klasse 1),
- die Nettomasse in Kilogramm (bei festen Stoffen, verflüssigten Gasen, tiefgekühlt verflüssigten Gasen und gelösten Gasen) oder

BEISPIEL			
Für eine Mischladung kann die Berechnung zum Beispiel in folgender Weise aussehen			
Transportiertes Gefahrgut	Menge	Multiplikator	Gefahrenpunkte
UN 1203 BENZIN (VG II)	100 L	3	300
UN 1202 HEIZÖL, LEICHT (VG III)	500 L	1	500
		zusammen	800

FOTOS: MAIER

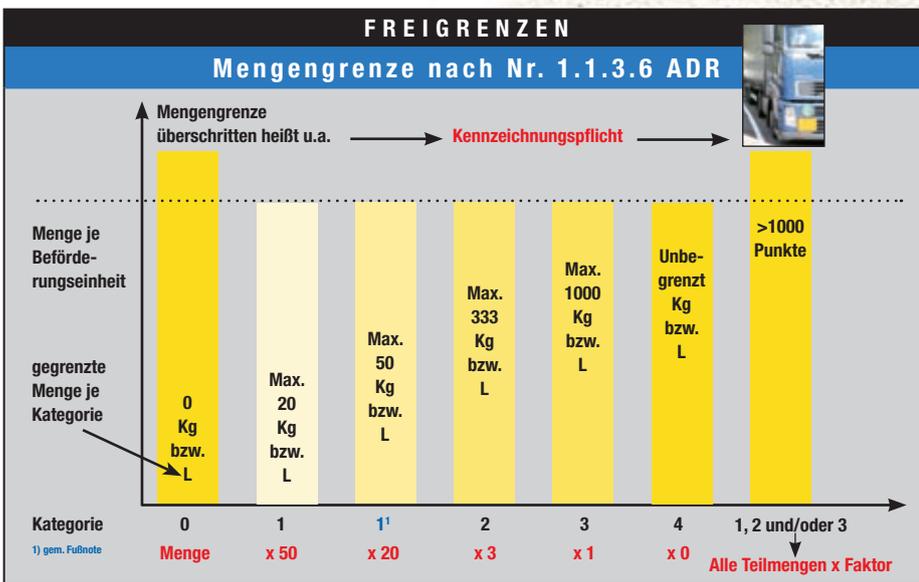
• der Nenninhalt in Liter (bei flüssigen Stoffen und verdichteten Gasen) der Versandstücke zugrunde gelegt wird.

Bei besonders gefährlichen Gütern gibt es keine Befreiungsmöglichkeit (Beförderungskategorie 0), bei anderen weniger gefährlichen Gütern ist die Freimenge unbegrenzt (Beförderungskategorie 4).

Die Beförderungskategorie ergibt sich aus der Spalte 15 der Gefahrgut-tabelle (Kapitel 3.2, Tabelle A) als jeweils erster Eintrag.



Wieviel Dokumentation steckt hinter der Warntafel?



2. Bei mehreren gefährlichen Gütern muss die Mengengrenze unter Berücksichtigung der Multiplikatoren (Faktoren) errechnet werden, wobei gilt: Je höher das Gefahrenpotenzial, desto höher der Multiplikator. Allgemein kann man sagen. Das Ende der Freigrenze ist bei 1000 „Gefahrenpunkten“ erreicht (nicht 1000 Kilogramm) oder die 1000-Punkte-Grenze ist noch nicht erreicht, das heißt es brauchen einige Vorschriften nicht eingehalten werden.

Trotz aller Befreiung: bestimmte Grundlagen müssen immer eingehalten werden

Die Übersichten auf diesen Seiten machen die Zusammenhänge noch einmal deutlich. Es gibt jedoch eine Vielzahl von Vorschriften, die trotzdem eingehalten werden müssen, so z.B.

1. Die Klassifizierung muss stimmen.
2. Verpackungs und Kennzeichnungsvorschriften müssen eingehalten werden.
3. Ein Beförderungspapier ist erforderlich (wenn die GGAV-Ausnahme Nr. 18 nicht genutzt werden kann).
4. Zusammenladeverbote nach Abschnitt 7.5.2 und Trenngebote nach Abschnitt 7.5.4 müssen beachtet werden.
5. Das Rauchverbot bei Ladetätigkeiten muss eingehalten werden. ■

wolfgang Spohr

Der Autor ist Gefahrgutexperte und unerhält ein Ingenieurbüro in Poing bei München.

